

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 21

Freitag, 28.10.2016

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 67/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Um- und Anbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses “ des Herrn Savas Hobelsberger auf dem Grundstück Flurnr. 214/2 der Gemarkung Grafing
- 68/44 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Moosach und am Doblach im Bereich der Gemeinde Moosach, Landkreis Ebersberg
- 69/99 Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding am Donnerstag, den 10.11.2016, um 10 Uhr im Landratsamt Erding



67/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2016-1868) erlässt für das Bauvorhaben „**Um- und Anbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses**“ des **Herrn Savas Hobelsberger** auf dem Grundstück Flurnr. 214/2 der Gemarkung Grafing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

-Eingabeplan vom 12.7.2016

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.
(Ziff. II. bis III. nicht abgedruckt)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 18.10.2016

Josef Gietl



68/44

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Moosach und am Doblach im
Bereich der Gemeinde Moosach, Landkreis Ebersberg**

Das mit Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg vom 06.02.2012 (Amtsblatt Nr. 03 vom 10.02.2012), berichtigt mit Bekanntmachung vom 08.03.2012 (Amtsblatt Nr. 05 vom 09.03.2012) vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet an der Moosach und am Doblach soll entsprechend § 76 Abs. 2 WHG und Art. 46 BayWG förmlich festgesetzt werden. Sollen Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen werden.

Das geplante Überschwemmungsgebiet beginnt an der Moosach ca. 280 m westlich des Moosacher Ortsteils Gutterstätt und erstreckt sich flussaufwärts entlang der Moosach bis oberhalb der Fischeiche der Fischzucht Plenagl, nordwestlich des Moosacher Ortsteils Altenburg und entlang des Doblachbachs bis ca. 300 m oberhalb des Wochenendhausgebietes südlich des Ortes Moosach.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG und Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Plan des Vorhabens, insbesondere der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung und ein Lageplan, aus dem sich der Umgriff des Überschwemmungsgebietes ergeben, liegt in der Zeit vom **09.11.2016** bis **09.12.2016** während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Glonn und beim Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44, aus und kann dort eingesehen werden. In dem genannten Zeitraum sind die Pläne über das Vorhaben zudem über die Internetseite

<http://www.lra-ebe.de/Aktuelles/LaufendeVerwaltungsverfahrenmitOeffentlichkeitsbeteiligung.aspx>

abrufbar (Art. 27a BayVwVfG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die ausgelegten Papierunterlagen für das Verfahren verbindlich sind.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Glonn oder dem Landratsamt Ebersberg zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

2. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens
zum **23.12.2016**.

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben ebenfalls Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ebersberg, SG 44, oder der Verwaltungsgemeinschaft Glonn zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail), sind unzulässig.



Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **23.12.2016**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 BayVwVfG).
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Ebersberg den, 28.10.2016

Constanze Pasch

69/99

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

am Donnerstag, den 10.11.2016, 10.00 Uhr findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.



Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2015
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017
3. Abschlagszahlung an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2017
4. Optionserklärung zum neuen § 2 UStG
5. Bekanntgaben, Anfragen